

RS Vwgh 1988/2/2 87/07/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Beachte

Vorgesichte:83/07/0241 E 27. März 1984;

Rechtssatz

Auch wenn ein behördlicher Sachverständiger in einem ergänzenden Gutachten, in dem ergänzende Klarstellungen und Aussagen enthalten sind, insgesamt zum gleichen Ergebnis wie in dem in der selben Angelegenheit abgegebenen vorangegangenen Gutachten kommt, wird, wenn den Verfahrensparteien keine Gelegenheit geboten wird, das ergänzende Gutachten zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, der Grundsatz des Parteieneinwieders verletzt, weil die Verfahrensparteien den im ergänzenden Gutachten enthaltenen ergänzenden Klarstellungen und Aussagen ein Gutachten eines privaten Sachverständigen hätten entgegensezten können (Hinweis auf E 27.3.1984, 83/07/0241).

Schlagworte

BegründungsmangelVorliegen eines Gutachtens StellungnahmeGutachten ErgänzungParteieneinwieders
SachverständigengutachtenGutachten ParteieneinwiedersGutachten Beweiswürdigung der Behörde
widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070088.X02

Im RIS seit

20.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at